

# **Anlage 1 zur Einladung**

**- Änderungsmodus**

***zur Vereinssatzung in der Fassung vom 07.02.2025 -***

## **1. Änderung:**

In § 1 heißt es in der Überschrift:

**§ 1  
Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

Dort soll es nun heißen:

**§ 1  
Name, Abteilungen, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

## **2. Änderung:**

Es wird in § 1 Ziff. 2. ein neuer erster Satz eingefügt. Darin heißt es:

Der Verein hat eine Fußball-, eine Schach-, eine Beachvolleyball- und eine Boule-Abteilung.

## **3. Änderung:**

§ 1 Ziff. 2. S. 1 f. heißt bisher:

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes e. V. mit Sitz in Frankfurt/Main. Der Verein und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände und den Satzungen übergeordneter Körperschaften unterworfen. Sobald die Fachschaften Schach, Boule und Beachvolleyball am offiziellen Wettkampfbetrieb teilnehmen, treten diese den zuständigen Hessischen Landesverbänden bei

§ 1 Ziff. 2. S. 1 ff. wird S. 2 ff. und lautet nunmehr:

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes e.V. sowie des Hessischen Schachverbandes. Der Verein und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände und den Satzungen übergeordneter Körperschaften unterworfen. Sobald die Boule-Abteilung am offiziellen Wettkampfbetrieb teilnimmt, tritt der Verein dem zuständigen Hessischen Landesverband bei.

## **4. Änderung:**

In § 1 Ziff. 5. heißt es bisher:

Der Verein verfolgt die Förderung mildtätiger und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar die körperliche Ertüchtigung des Volkes durch

Leibesübungen, insbesondere die Pflege des Fußballsports. Die Verfolgung dieser Zwecke geschieht ohne die Absicht einer Gewinnerzielung. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind:

- a. Teilnahme an Meisterschafts- und Pokalspielen, Wettkämpfen, Freundschaftsspielen und Turnieren.
- b. Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung, des Ansehens und der Ehre des Vereins
- c. Pflege guter Beziehungen zu anderen Vereinen und Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Weitergabe von Informationen an die Tagespresse und durch sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Fußballsport und den Sport im Allgemeinen zu fördern.

Dort soll es nun in § 1 Ziff. 5. heißen:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar die Förderung des Sports. Die Verfolgung dieser Zwecke geschieht ohne die Absicht einer Gewinnerzielung. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind insbesondere:

- a. Teilnahme an Trainingseinheiten, Meisterschafts- und Pokalspielen, Freundschaftsspielen und Turnieren,
- b. Förderung der Bewegung und des Spaßes an Bewegung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- c. Förderung der Integration, auch von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie des Zusammenhalts und des Gemeinschaftsgefühls durch Sport,
- d. Pflege guter Beziehungen zu anderen Vereinen und Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch die Pflege einer vereinseigenen Homepage und Social-Media-Accounts sowie die Weitergabe von Informationen an die Tagespresse und durch sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Fußballsport und den Sport im Allgemeinen zu fördern.

## **5. Änderung:**

In § 1 wird folgende Ziffer 8. eingefügt:

Allein aus Vereinfachungsgründen ist in dieser Satzung bei der Benennung von Personen nur die männliche Fassung gewählt. Damit geht keine politische oder sonst wertende Äußerung einher.

## **6. Änderung:**

Aus § 2 Abs. 1 S. 1, 2 wird § 2 Ziff. 1 S. 1, 2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird verschoben und ist nun eigenständig § 2 Ziff. 4. § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. § 2 Abs. 3 wird verschoben und ist nun eigenständig § 2 Ziff. 5. mit der Maßgabe, dass der Begriff Verwaltungsarbeiten durch den Begriff Ausgaben ersetzt wird. § 2 Abs. 4 wird verschoben und ist nun § 2 Ziff. 2 mit der Maßgabe, dass der Begriff „der“ vor dem

Begriff Paragraph durch den Begriff „die“ ersetzt wird. § 2 Abs. 5 wird verschoben und ist nun § 2 Ziff. 3.

## **7. Änderung:**

Die Überschrift zu § 3 lautet derzeit:

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Arten derselben**

Sie soll zukünftig lauten:

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Arten derselben, Datenschutz**

## **8. Änderung:**

§ 3 Ziff. 1. S. 1 lautet derzeit:

Mitglied des Vereins kann ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion und der politischen Anschauung jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

§ 3 Ziff. 1. S. 1 soll wie folgt lauten:

Mitglied des Vereins kann ohne Ansehen des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit, der Religion und der politischen Anschauung jede natürliche Person werden.

## **9. Änderung:**

§ 3 Ziff. 1. S. 2, 3 lauten derzeit:

Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der erweiterte Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung seines Antrages anzugeben.

Aus § 3 Ziff. 1. S. 2, 3 a.F. wird § 3 Ziff. 2. S. 1-3 n.F. Dieser lautet nunmehr:

Über die Aufnahme der Person entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen. Ein Anspruch besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung eines Antrages anzugeben.

## **10. Änderung:**

§ 3 Ziff. 2. lautet derzeit:

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zugang der schriftlichen Anmeldung, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen eine Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt.

Aus § 3 Ziff. 2. a.F. wird § 3 Ziff. 3. n.F. Dieser lautet sodann:

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zugang der vollständigen schriftlichen Anmeldung, sofern nicht innerhalb von einem Monat eine Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform erfolgt.

## **11. Änderung:**

§ 3 Ziff. 3. lautet derzeit:

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Aus § 3 Ziff. 3. a.F. wird § 3 Ziff. 4. n.F. und soll nunmehr lauten:

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt oder erziehungsberechtigt und stimmt nur eine erziehungsberechtigte oder vertretungsberechtigte Person gegenüber dem Verein dem Erwerb der Mitgliedschaft zu, erklärt diese zugleich im Verhältnis zum Verein, dass sie allein vertretungsberechtigt ist. Sie hat dem Verein den Schaden zu ersetzen, wenn die Erklärung unrichtig ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn die erklärende Person die Unrichtigkeit der Erklärung nicht zu vertreten hat.

## **12. Änderung:**

§ 3 Ziff. 4. a.F. lautet bisher:

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die vom Verein gepflegte Sportart betreiben und an den angesetzten Wettkampfspielen sowie Übungsstunden regelmäßig teilnehmen;
- b) inaktiven (passiven) Mitgliedern. Diese sind solche, die entweder nicht oder nur gelegentlich an den Wettkampfspielen oder veranstalteten Übungsstunden teilnehmen;
- c) Jugendspielern. Als Jugendspieler gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder haben die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder;
- d) Ehrenmitgliedern. Personen, die sich um den Verein und dem Fußballsport durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch

den erweiterten Vorstand. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von Beiträgen befreit. Die Ernennung der maximal 3 Ehrenvorsitzenden erfolgt unter denselben Bedingungen. Ehrenvorsitzende können durch Einladung des geschäftsführenden Vorstandes als Berater bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Aus § 3 Ziff. 4 a.F. wird § 3 Ziff. 5. n.F., diese soll nunmehr wie folgt lauten:

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern, die eine vom Verein angebotene Sportart betreiben und an den angesetzten Freundschafts- oder Pflichtspielen sowie Trainingseinheiten regelmäßig teilnehmen;
- b. passiven Mitgliedern, die entweder nicht oder nur gelegentlich an Freundschafts- oder Pflichtspielen sowie Trainingseinheiten teilnehmen;
- c. Jugendspielern: Als Jugendspieler geltend Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Jugendspieler haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, es sei denn, es ist in dieser Satzung etwas Abweichendes geregelt;
- d. Ehrenmitgliedern: Ehrenmitglieder sind Personen, die 45 Jahre Mitglied im Verein sind oder sich um den Verein durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben. Im Falle von Alternative 1 erfolgt die Ernennung automatisch, im Übrigen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss auch maximal drei Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden benennen. Ehrenvorsitzende können auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht in den Sitzungen.

### **13. Änderung:**

Es wird ein neuer § 3 Ziff. 6. eingefügt. Dieser soll wie folgt lauten:

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geschlecht, Kontaktdaten, E-Mail-Adresse (wenn freiwillig angegeben), Telefonnummer (wenn freiwillig angegeben), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit, Mitgliedschaftsnummer). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung sowie die Meldung zum Spielbetrieb benötigt. Eine Übermittlung an Dritte wie erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

**14. Änderung:**

§ 4 Ziff. 1. Buchst. c) wird ersetztlos gestrichen. § 4 Ziff. 1. Buchst. d) a.F. wird § 4 Ziff. 1. Buchst. c) n.F. § 4 Ziff. 2. S. 1 wird ersetztlos gestrichen.

**15. Änderung:**

§ 4 Ziff. 2. S. 2 lautet bisher:

Das sich im Besitz des Ausscheidenden befindliche Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben. Für Verlust von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten.

§ 4 Ziff. 2. S. 2 soll nunmehr lauten:

Das beim Austretenden befindliche Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben. Für Verlust von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten. Dies gilt nur dann nicht, wenn den Austretenden kein Verschulden trifft. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Austretende das Vereinseigentum nicht binnen einer vom Verein gesetzten angemessenen Frist an den Verein zurückgibt.

**16. Änderung:**

§ 5 lautet bisher:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich:

1. mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand befindet, nachdem es in einer Mahnung auf den drohenden Vereinsausschluss hingewiesen worden ist, wobei zwischen der Mahnung und dem Ausschluss ein Zeitraum von wenigstens einem Monat liegen muss. Ist das Mitglied mit seinen Beiträgen sechs Monaten oder länger im Rückstand, ist der Ausschluss jederzeit möglich.
2. in grober Weise Verstöße gegen die Zwecke des Vereins schuldig macht.
3. den Anordnungen des erweiterten Vorstandes oder der Vereinsdisziplin widersetzt,
4. schwerer Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins oder der Sportbewegung schuldig macht.

§ 5 soll ab der Änderung lauten:

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch zu begründenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich:

- a. mit der Anmeldegebühr oder den Mitgliedsbeiträgen im Umfang eines Betrages im Verzug befindet, der einen Betrag von drei Monaten umfasst, es mittels Mahnung in Textform auf den drohenden Vereinsausschluss hingewiesen worden ist und hiernach binnen einer weiteren Frist von einem Monat der rückständige Mitgliedsbeitrag nicht vollständig ausgeglichen wird;

- b. mit der Anmeldegebühr oder den Mitgliedsbeiträgen im Umfang eines Betrages in Verzug befindet, der den Betrag von einem Jahr umfasst;
- c. in grober Weise Verstößen gegen die Zwecke des Vereins schuldig macht;
- d. den berechtigten Anordnungen des erweiterten Vorstandes schuldhaft oder hartnäckig widersetzt oder
- e. schwerer Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Sports schuldig macht.

**17. Änderung:**

§ 6 Ziff. 1. S. 1 lautet bisher:

Die Mitgliederversammlung setzt den monatlichen Beitrag fest.

§ 6 Ziff. 1. S. 1 soll nunmehr lauten:

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag und den Familienbeitrag durch Beschluss fest.

**18. Änderung:**

Aus § 6 Ziff. 2. S. 1, 2 a.F. wird § 6 Ziff. 5. S. 1, 2 n.F.

**19. Änderung:**

Es wird sodann ein neuer § 6 Ziff. 2. n.F. eingefügt, der wie folgt lauten soll:

Die Anmeldegebühr in der Fußballabteilung legt der geschäftsführende Vorstand fest. Sie entspricht stets der Gebühr, die der Hessische Fußballverband für eine erstmalige Spielberechtigung oder einen Spielerwechsel festlegt.

**20. Änderung:**

§ 6 Ziff. 2. S. 3 a.F. wird ersatzlos gestrichen.

**21. Änderung**

Aus § 6 Ziff. 3. a.F. wird § 6 Ziff. 8.

**22. Änderung:**

Es wird sodann ein neuer § 6 Ziff. 3. n.F. eingefügt, der wie folgt lauten soll:

Ab drei beitragspflichtigen Mitgliedern einer Familie („Familienbeitrag“) beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für die drei Personen insgesamt 200,00 Euro. Zu einer Familie gehören grundsätzlich der bzw. die Erziehungsberechtigte(n) mit ihrem Kind/ihren Kindern. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Zusammensetzung als Familie berücksichtigen.

**23. Änderung:**

Es wird ein neuer § 6 Ziff. 4. n.F. eingefügt, der wie folgt lauten soll:

Die Anmeldegebühr ist mit der dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

**24. Änderung:**

Es wird sodann ein neuer § 6 Ziff. 6. eingefügt, der wie folgt lauten soll:

Das Mitglied muss dem Verein die Einziehung der Anmeldegebühr und des Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren gestatten. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Mitgliedsbeitrag von öffentlichen Stellen übernommen wird.

**25. Änderung:**

Es wird ein neuer § 6 Ziff. 7. eingefügt, der wie folgt lauten soll:

Das Mitglied hat etwaige Rücklastschriftkosten zu tragen.

**26. Änderung:**

Es wird sodann ein § 6 Ziff. 9. eingefügt, der wie folgt lauten soll:

Übungsleiter des Vereins können auf ihren Antrag von der Zahlung der Anmeldegebühr und dem Mitgliedsbeitrag für die Zukunft befreit werden. Übungsleiter zählen dann nicht mehr als beitragspflichtige Mitglieder im Sinne von § 6 Ziff. 3.

**27. Änderung:**

Aus § 7 a.F. wird § 8 n.F. Es wird sodann ein neuer § 7 n.F. eingefügt, der wie folgt lautet:

## § 7

### Rechte und Pflichten von Mitgliedern, Suspendierung

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Einschränkungen und zusätzliche Entgelte für die Nutzung des vereinseigenen Vereinsheims festzulegen oder nach billigem Ermessen zu beschließen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere fristgerecht seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, die Vereinszwecke durch seine aktive Mitarbeit zu unterstützen und mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuwirken.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

**28. Änderung:**

In § 8 n.F. (§ 7 a.F.) wird Buchstabe e) der Vergnügungsausschuss ersatzlos gestrichen.

**29. Änderung:**

§ 8 wird § 9 n.F. § 8 Ziff. 1. wird § 9 Ziff. 1.

**30. Änderung:**

§ 8 Ziff. 2. a.F. lautet:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (General-/Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Aus § 8 Ziff. 2. wird § 9 Ziff. 4. n.F. und soll lauten:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

**31. Änderung:**

§ 8 Ziff. 3. a.F. lautet derzeit wie folgt:

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Jahresberichte des Vorsitzenden und des Spielausschussvorsitzenden
- b) den Rechenschaftsbericht des Hauptkassierers
- c) den Bericht des Kassenprüfers
- d) die Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie des Hauptkassierers
- e) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Rechtausschusses
- f) die Wahl des Kassenprüfers
- g) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) vorliegende Anträge aus dem Mitgliederkreis an den geschäftsführenden Vorstand
- j) die Auflösung des Vereins.

Hieraus werden § 9 Ziffern 2. und 3. n.F. mit folgendem Wortlaut:

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zur Kenntnis zu bringen:

- a. das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,

- b. die Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes, der sportlichen Leitung und der Jugendleitung,
  - c. der Rechenschaftsbericht des Hauptkassierers und
  - d. der Bericht der Kassenprüfer.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
- a. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Hauptkassierers,
  - b. die Wahl und Widerruf des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und die Wahl des Rechtsausschusses,
  - c. die Wahl der Kassenprüfer,
  - d. Mitgliedsbeiträge,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. vorliegende Anträge der Mitglieder,
  - g. die Auflösung des Vereins.

**32. Änderungen:**

§ 8 Ziff. 4. wird § 9 Ziff. 5., § 8 Ziff. 5. wird § 9 Ziff. 11., § 8 Ziff. 6. S. 1 wird § 9 Ziff. 12. Aus § 8 Ziff. 8. wird § 9 Ziff. 7. Aus § 8 Ziff. 9. wird § 9 Ziff. 9. Aus § 8 Ziff. 11. wird § 9 Ziff. 18. Aus § 8 Ziff. 12. S. 2 wird § 9 Ziff. 21. Aus § 8 Ziff. 13. wird § 9 Ziff. 17., aus § 8 Ziff. 14. wird § 9 Ziff. 22. Aus § 8 Ziff. 15. wird § 9 Ziff. 16., aus § 8 Ziff. 16. wird § 9 Ziff. 20. Aus § 8 Ziff. 17. wird § 9 Ziff. 24.

**33. Änderung:**

§ 8 Ziff. 6. S. 2 lautet bisher:

Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

Aus § 8 Ziff. 6. S. 2 a.F. wird § 9 Ziff. 13. Dieser heißt nun:

Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt und keinem anderen übertragen werden. Für ein minderjähriges Mitglied können seine gesetzlichen Vertreter abstimmen.

**34. Änderung:**

Aus § 8 Ziff. 7 S. 1 a.F. wird § 9 Ziff. 6. Es werden jedoch die Begriffe (General-/Jahreshauptversammlung) gestrichen.

**35. Änderung:**

In § 8 Ziff. 7 S. 2 a.F. heißt es bisher:

Es genügt ein Anschlag am Vereinsaushang.

Aus § 8 Ziff. 7 S. 2 wird § 9 Ziff. 8 n.F. Dieser soll wie folgt lauten:

Für die Einladung zur Mitgliederversammlung genügt ein Aushang im Vereinsschaufenster sowie die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds in Textform, der bis zu 15.01. eines Geschäftsjahres beim Verein zugegangen sein muss, erfolgt die Einladung zusätzlich per E-Mail oder Post.

**36. Änderung:**

Es wird ein neuer § 9 Ziff. 10 eingefügt:

Der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Hauptkassierer leiten die Mitgliederversammlung.

**37. Änderung:**

Es soll ein neuer § 9 Ziff. 14. eingefügt werden, der wie folgt lautet:

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

**38. Änderung:**

Aus § 8 Ziff. 10. a.F. wird § 9 Ziff. 15. Es wird indes nach dem Begriff „gestanden hat“ noch folgendes eingefügt:

sowie über vor der Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge der Mitglieder.

**39. Änderung:**

In § 8 Ziff. 12 S. 1 heißt es:

Für jeden Posten ist ein gesonderter Wahlgang abzuhalten, ausgenommen sind Gremien, sie können nach vorangegangener Abstimmung en block gewählt werden.

Aus § 8 Ziff. 12 S. 1 wird § 9 Ziff. 19 S. 1 und 2, der wie folgt lauten soll:

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang abzuhalten. Dies gilt nicht für die Wahl der Beisitzer im erweiterten Vorstand. Diese können en block gewählt werden.

**40. Änderung:**

In § 8 Ziff. 14 Buchst. b) heißt es derzeit:

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Übrigen:

- b. mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Satzungsänderungen.

Aus § 8 Ziff. 14 Buchstabe b) wird § 9 Ziff. 22 Buchst. b). Er soll nunmehr heißen:

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Übrigen:

- b. mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Satzungsänderungen und den Widerruf eines Vorstandsmitglieds,

#### **41. Änderung:**

Es soll ein neuer § 9 Ziff. 23 eingefügt werden. Dieser soll wie folgt lauten:

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen von § 5 und vor, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob und schuldhaft verletzt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Im Falle des Widerrufs eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes ist sofort ein neues Vorstandsmitglied für die widerrufene Position zu wählen.

#### **42. Änderung:**

Aus § 9 a.F. wird § 10 n.F., aus § 10 a.F. wird § 12 n.F.

#### **43. Änderung:**

Es wird ein neuer § 11 eingefügt, der unter der Überschrift **Vorstand** wie folgt lautet:

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. § 2 Ziff. 3 bleibt unberührt.
3. Der Vorstand haftet im Verhältnis zum Verein nur für Vorsatz (§ 276 Abs. 3 BGB).
4. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Vorstandamt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen. In diesem Fall kann der erweiterte Vorstand ein neues Vorstandsmitglied -kommissarisch- wählen. Dies gilt nicht, wenn der 1. Vorsitzende des Fördervereins sein Amt niederlegt oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Amt niederlegt. Im letzteren Fall hat die Neuwahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

#### **44. Änderung:**

§ 10 a.F. bzw. § 12 n.F. soll die Überschrift haben: **Geschäftsführender Vorstand**.

#### **45. Änderung:**

§ 10 Ziff. 1 Buchstabe a) a.F. lautet derzeit:

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem 2. Kassierer und dem Schriftführer.

Aus § 10 Ziff. 1 Buchstabe a) wird § 12 Ziff. 1. n.F. Dieser soll wie folgt lauten:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB, gehören an:
  - a. 1. Vorsitzende,
  - b. 2. Vorsitzende,
  - c. Hauptkassierer,
  - d. 2. Kassierer,
  - e. Schriftführer.

#### **46. Änderung:**

Es wird ein neuer § 12 Ziff. 2. eingefügt. der wie folgt lauten soll:

Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden formlos einberufen, sooft die Lage des Vereins dies erfordert. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer weitergehenden Ressortverteilung.

#### **47. Änderung:**

Es wird ein neuer § 12 Ziff. 3. eingefügt, der wie folgt lauten soll:

Hinsichtlich der Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand gilt das Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

#### **48. Änderung:**

Es wird ein § 12 Ziff. 4. eingefügt, der wie folgt lauten soll:

Der geschäftsführende Vorstand hat die folgenden Ressorts und Verantwortlichkeiten:

#### **49. Änderung**

Aus § 10 Ziff. 2. a.F. wird § 12 Ziff. 4. Buchstabe a.

**50. Änderung:**

Es wird ein neuer § 12 Ziff. 4. Buchstabe b. wird eingefügt, der wie folgt lautet:

Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

**51. Änderung:**

§ 10 Ziff. 2. S. 2-3 a.F. lautet wie folgt:

Dem 1. Vorsitzenden sind alle Schreiben an Behörden, Verbände, Vereine, Mitglieder und Privatpersonen zur Unterschrift vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Schreiben, zu deren Zeichnung der Schriftführer bevollmächtigt ist.

Aus § 10 Ziff. 2. S. 2-3 wird § 12 Ziff. 4. Buchstabe c. soll nunmehr wie folgt lauten:

Dem 1. Vorsitzenden sind alle Vertragsentwürfe, Entwürfe für Schreiben an Behörden, Verbände, Vereine, Mitglieder und Privatpersonen zur Unterschrift vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, für welche Schreiben auch die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bevollmächtigt sind.

**52. Änderung:**

In § 10 Ziff. 2. S. 4 a.F. heißt es:

Kassenbelege sind dem 1. Vorsitzenden vierteljährlich zur Abzeichnung vorzulegen.

Aus § 10 Ziff. 2. S. 4 a.F. wird § 12 Ziff. 4. Buchstabe g. Dieser soll lauten:

Der Hauptkassierer hält den geschäftsführenden Vorstand stets über die Kassengeschäfte informiert.

**53. Änderung:**

Aus § 10 Ziff. 2. S. 5, 6 a.F. wird § 12 Ziff. 4. Buchstabe d.

**54. Änderung:**

§ 10 Ziff. 2. S. 7 - 9 a.F. werden ersatzlos gestrichen.

**55. Änderung:**

Es wird ein § 12 Ziff. 4. Buchstabe e. eingefügt. Dieser soll wie folgt lauten:

Der 1. Vorsitzende ist für die Mitgliederverwaltung des Vereins zuständig. Er wird insoweit von dem Hauptkassierer vertreten.

**56. Änderung:**

§ 10 Ziff. 7. a.F. wird § 12 Ziff. 4. Buchstabe f.

**57. Änderung:**

In § 10 Ziff. 7. S. 1 a.F. bzw. § 12 Ziff. 4. Buchstabe f. S. 1 n.F. wird nach „der Hauptkassierer trägt“ folgendes eingefügt: „in Zusammenarbeit mit dem 2. Kassierer“. Nach dem Begriff „Steuerbehörde“ wird noch „und sonstige öffentliche Stellen“ eingefügt.

**58. Änderung:**

Aus § 10 Ziff. 8. S. 1 a.F. wird § 12 Ziff. 4. Buchstabe h S. 1. §§ 10 Ziff. 8. S. 2 a.F. wird gestrichen.

**59. Änderung:**

Es wird ein neuer § 13 eingefügt, der die Überschrift **Erweiterter Vorstand** trägt.

**60. Änderung:**

Aus § 10 Ziff. 1. Buchstabe b) a.F. wird § 13 Ziff. 1. Dieser lautet nunmehr unter Streichung des fünften und des achten Spiegelstriches:

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. Geschäftsführender Vorstand (§ 12 Ziff. 1.),
- b. Sportlicher Leiter,
- c. Stellvertretender sportlicher Leiter,
- d. Jugendleiter,
- e. Stellvertretender Jugendleiter,
- f. Alte-Herren-Abteilungsleiter,
- g. Leiter der Schachabteilung,
- h. Marketing-Beauftragter,
- i. IT-Beauftragter,
- j. Bau-Beauftragter,
- k. mindestens drei Beisitzer,
- n. 1. Vorsitzender des Fördervereins des FC 34 Bierstadt e.V.

Die Positionen des Damenabteilungsleiters, des Vergnügungsausschussvorsitzenden sowie der beiden Beisitzer im Spieldausschuss werden ersatzlos gestrichen.

**61. Änderung:**

§ 10 Ziff. 3. S. 1 a.F. wird § 13 Ziff. 2., § 10 Ziff. 3 S. 2 a.F. wird § 13 Ziff. 3. mit der Maßgabe, dass Buchstabe c) gestrichen wird.

## **62. Änderung:**

§ 10 Ziff. 9. lautet derzeit wie folgt:

Der Spieldausschussvorsitzende steht dem Spieldausschuss vor, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Spieldausschussvorsitzender
- 2. Spieldausschussvorsitzender
- Beisitzer im Spieldausschuss
- Übungsleiter

Die Ernennung des Spielführers der 1. und 2. Mannschaft ist Sache der Spieler der jeweiligen Mannschaft. Der Spieldausschuss regelt alle den Spielbetrieb betreffenden Aufgaben.

§ 10 Ziff. 9. a.F. wird § 13 Ziff. 4. Sie soll in Zukunft wie folgt formuliert sein:

Die sportliche Leitung steht dem Aktivenbereich und der A1-Jugend vor. Sie organisiert gemeinsam mit den Übungsleitern der ersten Mannschaft und der U23-Mannschaft den Trainings- und Spiel- und Mannschaftsbetrieb. Die Ernennung des Spielführers ist Angelegenheit der jeweiligen Mannschaft.

## **63. Änderung:**

§ 10 Ziff. 10. Abs. 1 lautet derzeit wie folgt:

Der Jugendleiter steht der Jugendabteilung vor. In dieser werden Jugendliche der in der Verbandssatzung geregelten Altersklassen erfasst. Der Jugendleiter hat dafür zu sorgen, dass jeder Jugendspieler im Besitz eines Jugendpasses ist. Bezuglich des Meldewesens und der Spielberechtigung gelten die Vorschriften der Verbandssatzung analog. Der Jugendleiter hat den erweiterten Vorstand bei der Erfüllung nachstehender Bedingungen zu unterstützen:

- a) Ernennung eines erwachsenen Begleiters für jede Jugendmannschaft
- b) Verbot von Übungen ohne Aufsicht
- c) Vermeidung von Überanstrengungen.

Aus § 10 Ziff. 10. Abs. 1 wird § 13 Ziff. 5 n.F. Dieser soll wie folgt lauten:

Der Jugendleiter steht der Jugendabteilung vor. Der Jugendleiter erfasst Jugendspieler (mit Ausnahme der A1) in laut Verbandssatzung geregelten Altersklassen. Er organisiert den Trainings- und Spielbetrieb der einzelnen Jugendmannschaften in Abstimmung mit den Übungsleitern. Er ernennt die erwachsenen Begleiter und Übungsleiter für jede Jugendmannschaft.

## **64. Änderung:**

§ 10 Ziff. 10. Abs. 2 lautet derzeit wie folgt:

Für die sich aus der Jugendarbeit ergebenden Auslagen ist dem Jugendleiter ein angemessener Geldbetrag als Vorschuss aus der Vereinskasse zu gewähren.

Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Anzahl der jeweils zu betreuenden Jugendmannschaften und nach Erfahrungssätzen. Der Vorschuss darf den Betrag von 50 € nicht übersteigen. Alle Ausgaben sind zu belegen. Die Belege sind dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Aus § 10 Ziff. 10. Abs. 2 wird § 13 Ziff. 6. Dieser soll wie folgt lauten:

Für die sich aus der Jugendarbeit ergebenden Ausgaben ist der Jugendleitung durch den geschäftsführenden Vorstand ein angemessener Geldbetrag aus der Vereinskasse zur eigenständigen Verwaltung zu gewähren. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Anzahl der jeweils zu betreuenden Jugendmannschaften und nach Erfahrungssätzen. Alle Ausgaben sind zu belegen. Die Belege sind dem Hauptkassierer oder dem 2. Kassierer monatlich vorzulegen.

**65. Änderung:**

Aus § 10 Ziff. 9. Buchstabe a) wird § 13 Ziff. 7.

**66. Änderung:**

§ 10 Ziff. 11. wird ersetztlos gestrichen.

**67. Änderung:**

Aus § 10 Ziff. 4. wird § 13 Ziff. 8. mit der Maßgabe, dass vor dem Begriff „Vorstand“ der Begriff „erweiterter“ eingefügt wird.

**68. Änderung:**

§ 10 Ziff. 5. lautet derzeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.

Aus § 10 Ziff. 5. wird § 13 Ziff. 9. Dieser lautet wie folgt:

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

**69. Änderung:**

In § 10 Ziff. 6. heißt es:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Ziff. 6. wird § 13 Ziff. 10. eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

Im Hinblick auf die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 9 Ziff. 22 Buchst. a) entsprechend.

### **70. Änderung:**

§ 11 S. 1 wird § 14 Ziff. 1. § 11 S. 3 wird § 14 Ziff. 3, wobei dort die Begriffe „(General-/Jahreshauptversammlung“ gestrichen werden.

### **71. Änderung:**

Es wird ein § 14 Ziff. 2. neu eingefügt. Dieser lautet:

Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

### **72. Änderung:**

§ 12 lautet derzeit unter der Überschrift **Strafen für Spieler** wie folgt:

Ein Spieler kann durch den Verein gesperrt werden, wenn er ein vereinsschädigendes Verhalten oder eine andere unsportliche Haltung innerhalb des Vereins gezeigt hat. Die Strafe wird durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Spielausschuss ausgesprochen. Das Urteil mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Betroffenen und dem zuständigen Kreisfußballwart zuzustellen. Im Übrigen regelt sich die Bestrafung von Spielern nach der Strafordnung der Verbandssatzung.

Aus § 12 a.F. soll § 15 n.F. werden. Dieser soll wie folgt lauten:

## **§ 15 Strafen für Mitglieder**

Ein Mitglied kann nach Anhörung für Übungseinheiten, Pflicht- und/oder Freundschaftsspiele oder Turniere intern gesperrt werden und/oder mit einer angemessenen Geldstrafe bis zur Höhe von einem Jahresmitgliedsbeitrag belegt werden und/oder von der Nutzung von Vereinseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft ein unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten gezeigt hat oder den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht fristgerecht zahlt. Die Strafe wird durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung der sportlichen Leitung bzw. der Jugendleitung Mitglied bekanntgegeben und begründet. Die Bestrafung von Spielern nach der Strafordnung der Verbandssatzung bleibt unberührt. Auch § 5 bleibt unberührt.

### **73. Änderung:**

§ 13 a.F. lautet derzeit:

Der Verein hört auf zu bestehen, wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzehn beträgt. Das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestehende Vermögen fällt der Stadt

Wiesbaden mit der Maßgabe zu, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Volkssports zu verwenden ist.

Aus § 13 wird § 16, der wie folgt lauten soll:

Der Verein hört auf zu bestehen, wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzehn beträgt und eine Mitgliederversammlung dies beschließt. Das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke bestehende Vermögen fällt der Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe zu, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fußballsports zu verwenden ist.